

Dr.<sup>in</sup> Anna Sporrer  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.187.853

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4768/J-NR/2026

Wien, am 27. März 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M., Kolleginnen und Kollegen haben am 28. Jänner 2026 unter der Nr. **4768/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Schwere Misshandlungsvorwürfe und Tod eines Insassen in der JA Hirtenberg („Der Justiz-Skandal von Hirtenberg“)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 10:**

- 1) *Wegen des Verdachts welcher strafbaren Handlungen wurden Ermittlungen auf Grund des Ablebens des Insassen der JA Hirtenberg am 3. Dezember 2025 aufgenommen?*
- 2) *Wie viele Beschuldigte gibt es in der Angelegenheit?*
- 3) *Welche Verletzungen hat das Opfer erlitten?*
- 4) *Was wird den Beschuldigten zur Last gelegt?*
- 5) *Welche Ermittlungshandlungen wurden bislang durchgeführt?*
- 6) *Von welcher Stelle wurde der Vorfall zur Anzeige gebracht?*
  - a. *Wann?*
- 7) *In welchem Stadium befinden sich die Ermittlungen aktuell?*
- 8) *Warum wurden die Beamtinnen noch nicht einvernommen?*
- 9) *Wann lag das Obduktionsgutachten vor?*

- *10) Stimmt das Obduktionsgutachten mit dem Bericht des „Falter“ überein?*

Zu dem in der Anfrage geschilderten Vorfall in der Justizanstalt Hirtenberg führt die Staatsanwaltschaft Eisenstadt ein Ermittlungsverfahren gegen zwölf Beschuldigte wegen des Verdachts der Körperverletzung mit tödlichem Ausgang unter Ausnützung einer Amtsstellung nach §§ 86 Abs. 2, 313 StGB. Zur Aufklärung des Sachverhalts wurden bereits zahlreiche Ermittlungshandlungen (darunter auch Beschuldigten- und Zeugenvernehmungen) gesetzt. Weitere Informationen zu Detailinhalten des anhängigen, nicht öffentlichen (§ 12 StPO) Ermittlungsverfahrens können aus ermittlungstaktischen Erwägungen und berücksichtigend die verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte der Beteiligten nicht erteilt werden. Der Vorfall wurde vom Landeskriminalamt Niederösterreich im Wege eines Journalanrufs bei der Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt am 3. Dezember 2025 zur Anzeige gebracht.

**Zu den Fragen 11 bis 15:**

- *11) War vorab bekannt, dass mit körperlichen Abwehrhandlungen des Insassen beim Transport zu rechnen ist?*
  - a. Wenn ja, warum wurde kein ärztliches Personal vorab zugezogen?*
- *12) Wie viele Personen sind beim oben erwähnten Häftlingstransport mitgefahren?*
  - a. Wie viele Justizwachebeamtinnen waren beim Transport dabei?*
  - b. Waren auch andere Personen außer den Justizwachebeamtinnen dabei?*
  - c. Warum hat sich die Anstaltsleitung für diese Personenanzahl entschieden?*
  - d. Welche Sicherheitseinschätzung zum Transport gab es?*
- *13) War im gegenständlichen Fall die Begleitung durch medizinisches Personal indiziert?*
- *14) Warum wurde keine medikamentöse Stabilisierung des Opfers abgewartet?*
- *15) War das Opfer nach Ansicht der Justizanstalt im Zeitpunkt der Amtshandlung transportfähig?*

Den laufenden Erhebungen kann nicht vorgegriffen werden. Grundsätzlich lässt sich jedoch sagen, dass die Transportfähigkeit der betreffenden Person zum gegenständlichen Zeitpunkt nur durch die vor Ort anwesenden Personen eingeschätzt werden konnte. Die Entscheidung über die Transportart wurde von der Vollzugsbehörde I. Instanz getroffen. Aufgrund der vorliegenden und dokumentierten tätlichen Angriffe auf Justizwachebeamte in der Voranstalt (Justizanstalt Stein) wurde eine verstärkte Eskorte bestehend aus einem Kraftfahrer und drei ausgebildeten Einsatzgruppenmitgliedern mit einem anstaltseigenen Kraftfahrzeug angeordnet.

**Zur Frage 16:**

- *Stimmt der Bericht, dass die Absonderungszelle nicht der ärztlichen Empfehlung und den geltenden Sicherheitsstandards entsprach?*

Den laufenden Erhebungen kann nicht vorgegriffen werden. Der psychiatrische Dokumentationseintrag vom 2. Dezember 2025 empfiehlt „eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum nach § 103 Abs. 2 Z 4 StVG in Kombination mit § 102b StVG“; also eine Unterbringung in einer besonders gesicherten Zelle, aus der alle Gegenstände entfernt sind, mit denen der Strafgefangene Schaden anrichten kann – in Kombination mit einer Videoüberwachung.

**Zur Frage 17:**

- *Warum wurde das Opfer in die JA Hirtenberg verlegt, obwohl dort laut Berichten kein stationärer psychiatrischer Dienst zur Verfügung steht?*

Die Justizanstalt Stein hat aus Gründen der Sicherheit einen Antrag von Amts wegen auf Vollzugsortsänderung in die Justizanstalt Hirtenberg eingebracht. Darin waren keine Hinweise auf eine psychische Beeinträchtigung des Strafgefangenen enthalten.

Auf Basis dieses Antrages hat die Generaldirektion für den Strafvollzug die Vollzugsartänderung geprüft und bewilligt.

**Zur Frage 18:**

- *Gab oder gibt es dienst- und/oder disziplinarrechtliche Erhebungen im Zuge des Todesfalls?*
  - a. Wenn ja: mit welchem Ergebnis?*
  - b. Wenn nein: warum nicht?*

Erhebungen in dienst- und disziplinarrechtlicher Hinsicht finden statt. Diese sind zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

**Zur Frage 19:**

- *Wurden die Beamtinnen auf Grund der Schwere der Vorwürfe vom Dienst suspendiert?*
  - a. Wenn ja: Wann?*

Nach der ersten internen Evaluierung des betreffenden Sachverhalts ergaben sich Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Dienstpflichtverletzung im Führungsverhalten eines Beamten der Justizanstalt Hirtenberg, aus der sich die Notwendigkeit einer vorläufigen

Suspendierung gemäß § 112 Abs. 1 Z 3 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 ergab. Diese wurde am 4. Februar 2026 von der Dienstbehörde verhängt. Die Bundesdisziplinarbehörde hat am 3. März 2016 ausgesprochen, dass der Bedienstete gemäß § 112 Abs 2 BDG 1979 nicht vom Dienst suspendiert wird. Zum Zeitpunkt der Beantwortung ist die Rechtsmittelfrist noch offen.

*b. Wenn nein: Warum sind die betreffenden Beamtinnen noch immer im Dienst?*

Für die Verfügung einer vorläufigen Suspendierung gemäß § 112 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 bedarf es greifbarer Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Dienstpflichtverletzung von ausreichender Schwere. Diese Voraussetzungen lagen, mit Ausnahme des oben angeführten Falles, nicht vor.

*c. Wenn nein: Welchen Dienst verrichten die betreffenden Beamtinnen? Sind sie noch mit Häftlingen in Kontakt?*

Die betreffenden Beamten wurden vorerst von Einsatz- und Kommandofunktionen abgezogen.

**Zur Frage 20:**

- *Wann haben Sie als zuständiges oberstes Verwaltungsorgan von den schweren Misshandlungsvorwürfen gegen die Bediensteten Ihres Ressorts erfahren?*

Die Bundesministerin für Justiz hat vom vorläufigen Obduktionsgutachten Mitte Jänner erfahren.

**Zu den Fragen 21 und 22:**

- *21) Wann und von wem wurden die Angehörigen des Opfers über die Vorwürfe informiert?*
- *22) Stimmen die Medienberichte, dass die Familie des Opfers erst über einen Monat später informiert wurde, dass Misshandlungsvorwürfe im Raum stehen und dass es sich beim Ableben ihres Sohnes um keinen natürlichen Tod gehandelt hat?*
  - a. Wenn ja: Warum wurden die Angehörigen falsch informiert?*
  - b. Wenn ja: Wer hat die Entscheidung dazu getroffen?*
  - c. Wenn ja: Welche Konsequenzen ziehen Sie aus diesem Fehlverhalten?*
  - d. Wenn ja: Gab es dafür eine offizielle Entschuldigung bei den Angehörigen?*

Die Angehörigen wurden am 3. Dezember 2025 über den Krankenhausaufenthalt und am 4. Dezember 2025 über den Tod des Insassen informiert; mangels detaillierten Kenntnisstandes zu dessen Zeitpunkt konnte über die genaue Todesursache damals noch keine näheren Angaben gemacht werden.

Die Information über den Tod der betreffenden Person wurde den Angehörigen von einer ausgebildeten Traumatherapeutin mitgeteilt. Am 4. Dezember 2025, sowie am 16. Jänner 2026, fanden mehrere Telefonkontakte mit den Angehörigen statt. Es wurde den Angehörigen wiederholt angeboten, bei Bedarf für weitere Gespräche zur Verfügung zu stehen.

**Zu den Fragen 23 bis 27:**

- 23) *Warum wurde der Vorfall seitens des Ressorts erst am 12.1. öffentlich kommuniziert?*
- 24) *Wurde der Einsatz bereits evaluiert?*
  - a. *Wenn ja: Von welchen Stellen?*
  - b. *Wenn ja: Mit welchem Ergebnis?*
  - c. *Wenn nein: Bis wann soll eine Evaluierung durchgeführt werden?*
- 25) *Werden Sie eine unabhängige externe Stelle zur Aufklärung des Vorfalls beauftragen?*
- 26) *Welche Maßnahmen zur Klärung des Vorfalls und zur Verhinderung ähnlicher Fälle wurden seitens des Ressorts gesetzt?*
- 27) *Wie können solche schockierenden Vorfälle künftig verhindert werden?*

Nach dem Jahreswechsel wurde in der Generaldirektion einerseits das vorläufige Obduktionsergebnis – und damit die schweren Misshandlungsvorwürfe – bekannt und andererseits die Tatsache, dass zwölf Bedienstete im Strafverfahren als Beschuldigte geführt wurden. Die Ressortspitze erfuhr Mitte Jänner von dem Obduktionsergebnis. Nachdem sich die Ressortspitze in den folgenden Tagen ein umfassendes Bild gemacht hat, wurde die Öffentlichkeit am 15. Jänner 2026 (nicht am 12. Jänner 2026) informiert. Dabei wurde auch angekündigt, aktiv an die Medien zu treten, sobald neue Erkenntnisse vorliegen.

Als mit 30. Jänner 2026 der interne Prüfungsbericht vorlag, wurden zunächst umgehend die daraus abgeleiteten disziplinarrechtlichen Konsequenzen durch die Bundesministerin für Justiz kommuniziert. Des Weiteren fand am 03.02.2026 eine Pressekonferenz statt, in der die Bundesministerin für Justiz gemeinsam mit dem Generaldirektor für den Strafvollzug und den

Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen eine unabhängige Expert:innenkommission unter der Leitung von Univ.Prof.Dr. Wolfgang Gratz vorgestellt hat, die insbesondere strukturelle Mängel bei der Betreuung von psychisch beeinträchtigten Strafgefangenen analysieren soll.

Außerdem hat die Justizministerin im Rahmen der Präsentation der Expert:innenkommission eine Reihe an Maßnahmen präsentiert, die kurz-, mittel- und langfristig die Situation im Straf- und Maßnahmenvollzug verbessern soll. Die Kommission soll bis Ende Juni ihre Ergebnisse in einem Abschlussbericht vorlegen. Auch eine interne Aufarbeitung findet statt.

Seitens der Justizwache werden regulär im Rahmen der Grundausbildungslehrgänge sowie vertiefend im Bereich der Einsatzgruppenausbildung maßgebliche Standards des exekutiven Handlungsspektrums vermittelt und geschult. Ebenso erfolgt ein regelmäßiger Austausch mit Sicherheitsbehörden sowie auf internationaler Ebene.

Standards im exekutiven Handlungsspektrum umfassen insbesondere das jährlich zu absolvierende Modulare Einsatztraining (MET) mit den u.a. Bausteinen Einsatztechnik und Einsatztaktik. Zentrale Schwerpunkte sind dabei Deeskalation, Nähe-Distanz-Management und einsatzadäquate Sprache sowie das Erkennen medizinischer bzw. gesundheitlicher Warnsignale.

Die 4D-Strategie (Dialog, Deeskalation, Durchsetzen, Distanz) ist ein dynamisches Handlungsmodell zur professionellen Einflussnahme auf sicherheitsrelevante Situationen. Ziel ist es, Konflikte frühzeitig zu erkennen, Eskalationen zu vermeiden und erforderliche Maßnahmen gesetzeskonform, verhältnismäßig und sicher umzusetzen. Die Elemente werden lageabhängig kombiniert.

Daneben bestehen – über das Erkennen von Warnsignalen hinaus – weitere einsatztaktische Tools und Handlungsstrategien, die der frühzeitigen Lageeinschätzung, der strukturierten Entscheidungsfindung und der sicheren, verhältnismäßigen Maßnahmenumsetzung dienen.

Die jährliche Einsatztrainer:innen-Fortbildung dient der zentralen Qualitätssicherung im exekutiven Handlungsspektrum. Sie beinhalten die bundesweite Standardisierung, die Kommunikation von Neuerungen und Fällen bundesweiter Relevanz sowie die Aufarbeitung besonders sensibler Fallkonstellationen mit jeweils konkreten Lösungsansätzen. Ergänzend werden Erkenntnisse aus dem nationalen und internationalen

Fach austausch in die Standards und Trainingsinhalte überführt. Inhaltlich lag der Schwerpunkt 2024 und 2025 auf der Schnittstelle „Übergang vom Sicherheitsvorfall mit medizinischem Teilaspekt hin zum medizinischen Vorfall mit Sicherheitsaspekt“, ergänzt um sanitätsdienstliche Fachinputs und Beiträge des Österreichischen Instituts für Menschenrechte. Einsatztrainer:innen setzen das Modulare Einsatztraining sowie das Einsatzgruppentraining in den Justizanstalten um.

**Zur Frage 28:**

- *Welche Schulungen und Trainings zum Umgang mit Gewalt werden angeboten?*

Aus der Stundentafel der E2b-Grundausbildung (BGBl. II Nr. 124/2006) für den Justizwachdienst lassen sich mehrere Unterrichtsfächer identifizieren, die den Umgang mit Gewalt, Konflikten und Zwangssituationen betreffen. Diese Schulung erfolgt sowohl durch theoretische (insb. auch rechtliche, psychologische und kommunikative Inhalte), als auch durch die praktische Ausbildung.

Den direkten Umgang mit körperlicher Gewalt vermittelt in erster Linie die AEK-Ausbildung (Anwendung einsatzbezogener Körpergewalt). In diesem Fach werden praktische Einsatztechniken wie Zugriffstechniken, Fixierungen, Abwehrhandlungen sowie die Anwendung von körperlichem Zwang unter besonderer Berücksichtigung der Menschenrechte trainiert. Ergänzend dazu erfolgt das vollzugliche Handlungstraining, in dem typische Einsatzsituationen aus dem Alltag von Justizanstalten praktisch geübt werden. Ebenfalls relevant ist die Ausbildung an allen Dienstwaffen, in der der sichere und rechtmäßige Umgang mit den im Justizwachdienst vorgesehenen Waffen vermittelt wird.

Neben dieser praktischen Ausbildung gibt es mehrere Fächer, die den Umgang mit Gewalt durch Deeskalation, Konfliktmanagement und Verständnis für das Verhalten von Insass:innen behandeln. Dazu zählen insbesondere auch Psychologie und Psychiatrie, die Kenntnisse über psychische Erkrankungen und deren Auswirkungen auf Konfliktsituationen vermitteln. Darüber hinaus behandeln die Fächer außergewöhnliche Belastungssituationen, Affektkontrolltraining und mentale und körperliche Fitness den Umgang mit Stress, emotionaler Belastung und eigener Impulskontrolle in potenziell gewaltsamen Situationen.

Schließlich wird der Umgang mit Gewalt auch durch mehrere Fächer in Hinblick auf rechtliche Rahmenbedingungen und ethische Grenzen staatlicher Zwanganwendung vermittelt. Dazu zählen insbesondere Exekutivbefugnisse und Sicherheit, Strafvollzugsrecht sowie Straf- und Strafverfahrensrecht, in denen die rechtlichen Voraussetzungen für Zwangsmaßnahmen und Eingriffe in Rechte von Insass:innen behandelt werden. Ergänzend

dazu vermittelt das Menschenrechtstraining die Bedeutung internationaler und nationaler Menschenrechtsstandards im Straf- und Maßnahmenvollzug, während das Fach Berufsethik die moralischen und professionellen Anforderungen an den Umgang mit Macht und Gewalt im Justizwachdienst thematisiert.

Insgesamt zeigt die Stundentafel der E2b-Grundausbildung, dass der Umgang mit Gewalt in der Ausbildung nicht nur als praktische Einsatzkompetenz verstanden wird, sondern auch durch rechtliche, psychologische und ethische Inhalte ergänzt wird.

**Zur Frage 29:**

- *Wie hoch ist die Belagsquote in der JA Hirtenberg aktuell?*

Am Stichtag 5. März 2026 betrug die Belagsquote in der Justizanstalt Hirtenberg 102,56 %.

**Zur Frage 30:**

- *Wie viele Planstellen sind in der JA Hirtenberg aktuell unbesetzt? Bitte um Aufgliederung nach Exekutivpersonal und sonstigem Personal!*

Zum Stichtag 1. Februar 2026 sind in der Justizanstalt Hirtenberg 2,875 Planstellen im Exekutivdienst unbesetzt (1 freier Arbeitsplatz sowie 1,875 Karenz und Herabsetzung d. Wochendienstzeit).

Zum Stichtag 1. Februar 2026 ist in der Justizanstalt Hirtenberg 1 Planstelle in der Administration unbesetzt.

**Zur Frage 31:**

- *Stehen den Beamtinnen der JA Hirtenberg Bodycams in ausreichender Zahl zur Verfügung?*
  - a. Wenn nein: Warum nicht?*
  - b. Wenn ja: Warum wurden keine Bodycams genutzt?*

Die für den Einsatz vorgesehenen Bodycams wurden bereits angeschafft. Für einen flächendeckenden Einsatz im Straf- und Maßnahmenvollzug sind jedoch noch insbesondere Anpassungen der IKT-Strukturen sowie weitere organisatorische, rechtliche und technische Vorbereitungen erforderlich. Dies umfasst insbesondere die Erprobung von Einsatzszenarien und Abläufen, die Ausarbeitung von Dienstabweisungen und Datenschutzkonzepten, Schulungen für die Justizwachebediensteten sowie die

Sicherstellung eines geregelten Datenmanagements. Der Probetrieb ist im Laufe des 2. Quartals 2026 geplant.

**Zu den Fragen 32 und 33:**

- *32) Aus Medienberichten ist bekannt, dass offenbar kein medizinisches Personal zugezogen wurde. In welchen Fällen ist eine Begleitung durch medizinisches Personal vorgesehen?*
- *33) Gibt es zu wenig medizinisches Personal, das dem Strafvollzug beim Transport von Insass:innen zur Verfügung steht?*

Wenn beim Transport von Insassen die Begleitung durch medizinisches Personal erforderlich ist, hat dies durch das öffentliche Rettungswesen (Sanitäter:innen und gegebenenfalls Notarzt/Notärztin) zu erfolgen.

**Zur Frage 34:**

- *Welche Berichte wurden im Ermittlungsverfahren gelegt oder angefordert?*

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien übermittelte am 11. Dezember 2025 einen Informationsbericht der Staatsanwaltschaft Eisenstadt über den Anfall der Strafsache. Über Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz hat die Oberstaatsanwaltschaft Wien am 28. Jänner 2026 einen ergänzenden Bericht erstattet. Weiters war auch zur Beantwortung der gegenständlichen Anfrage die Einholung eines aktuellen Informationsberichts der Staatsanwaltschaft Eisenstadt erforderlich.

Dr.<sup>in</sup> Anna Sporrer

